

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 25

08. März

2021

Durchführung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23.11.2006 (GVBl. I. S. 606), zuletzt geändert am 13.12.2019 (GVBl. S. 434)

hier: Bestimmung der Stadt Hochheim als Ausflugsort im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 HLöG

Allgemeinverfügung:

- I. Die Stadt Hochheim am Main wird als Ausflugsort mit besonderem Besucheraufkommen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 Hessisches Ladenöffnungsgesetz bestimmt.
- II. Aufgrund des Antrags vom 17.12.2020 dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Hochheim nachfolgenden Maßgaben an Sonntagen geöffnet sein:

Lage der Verkaufsstellen (siehe auch Anlage Kartenauszug, gelbe Markierungen):

- Frankfurter Straße beidseitig stadtauswärts bis zur Kreuzung J.-B.-Siegfried-Str. bzw. Wörthstr. (von Frankfurter Str. 1 bis 34)
- Massenheimer Straße 1
- Delkenheimer Str. beidseitig von der Frankfurter Str. bis zur Kreuzung Elisabethenstr. (von Delkenheimer Str. 1 bis 27)
- Margarethenstraße beidseitig von der Weiherstr. bis zur Kreuzung Delkenheimer Str. (von Margarethenstr. 1 bis 12)
- Elisabethenstraße beidseitig von der Weiherstr. bis zur Kreuzung Delkenheimer Str. (von Elisabethenstr. 1 bis 6)
- Weiherstraße beidseitig von der Kreuzung Frankfurter Straße bzw. Mainzer Straße bis - zur Kreuzung Jahnstraße bzw. Alleestraße (von Weiherstr. 1 bis 51)
- Eppsteinstr. 1 (Eckhaus zur Weiherstraße)
- Burgeffstraße beidseitig von der Frankfurter Straße bis zur Claßmannstraße (von Burgeffstraße 1 bis 32)
- Hinter der Hochstätte 2 (angrenzend an Burgeffstr.)
- Wiesbadener Straße von der Burgeffstraße bis zur Mainzer Straße (von Wiesbadener Str. 1 bis 12 a)
- Geheimrat-Hummel-Platz 1 a (angrenzend an Wiesbadener Straße bzw. Mainzer Str.)
- Mainzer Straße stadtauswärts bis zur Kreuzung Am Daubhaus (von Mainzer Str. 1 bis 35)
- Hochheimer Altstadt folgende Straßen beidseitig komplett: Aichgasse, Bauerngasse, Blumengasse, Hintergasse, Kirchstraße, Laternengasse, Neudorf-gasse, Rathausstraße, Rosengasse, Steingasse, Stern-gasse, Wintergasse
- Alte Malzfabrik 1 bis 3
- Flörsheimer Str. beidseitig von der Frankfurter Straße bis zur Abzweigung In der Bein (von Flörsheimer Str. 1 bis 11)
- Berliner Platz
- Hans-Böckler-Straße 2 (angrenzend an Berliner Platz und Frankfurter Str.)

- Taunusstraße (Hausnummer 13 bzw. 16) von der Weiherstraße aus bis zur Kreuzung Delkenheimer Straße
- III. Die Verkaufsstellen dürfen an allen Sonntagen in den Monaten Mai bis September, an den ersten zwei Sonntagen im Oktober sowie an den vier Adventssonntagen geöffnet sein.
- IV. An den unter Ziffer III. genannten Sonntagen dürfen die Verkaufsstellen für die Abgabe von Reisebedarf, Sportartikeln, Devotionalien, Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, und von Gegenständen des touristischen Bedarfs geöffnet haben.
- V. Die Verkaufsstellen dürfen an den unter Ziffer III. genannten Sonntagen längstens für die Zeit von 11:30 bis 19:30 Uhr öffnen. Gem. § 3 Abs. 5 Satz 1 HLöG müssen die Inhaberinnen und Inhaber der Verkaufsstellen gut sichtbar auf die Öffnungszeiten hinweisen.

Begründung:

Gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HLöG dürfen Verkaufsstellen abweichend von § 3 Abs. 2 HLöG in einzeln zu bestimmenden Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten mit besonderem Besucheraufkommen an jährlich bis zu 40 Sonn- oder Feiertagen für die Abgabe von Reisebedarf, Sportartikeln, Devotionalien, Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, und von Gegenständen des touristischen Bedarfs geöffnet sein.

Die Stadt Hochheim ist Ausflugsort mit besonderem Besucheraufkommen, weil sie im Hinblick auf kulturell bedeutsame Sehenswürdigkeiten, Naturschönheiten oder aus sonstigen Gründen einen besonderes Besucheraufkommen aufweist. Das besondere Besucheraufkommen sowie das Vorhandensein kulturell bedeutsamer Sehenswürdigkeit und Naturschönheiten bescheinigt die Stadt Hochheim vor allem durch das ihr vom hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie und Wohnen verliehene Prädikat „Tourismusort“, welches u.a. nach der Verordnung über die Anerkennung als Kur-, Erholungs- oder Tourismusort vom 24.November 2016, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.Juni 2018, voraussetzt, dass die Zahl der Gästeübernachtungen pro Jahr in der Regel das Zweifache der Einwohnerzahl übersteigt und eine landwirtschaftliche bevorzugte Lage gegeben ist oder bedeutende kulturelle Einrichtungen, internationale Veranstaltungen oder sonstige bedeutende Freizeiteinrichtungen von überörtlicher Bedeutung vorhanden sind oder geeignete Angebote für Naherholung, insbesondere Ausflugsmöglichkeiten, Grünflächen, Rad- und Wanderwege oder ein vielfältiges gastronomisches Angebot vorhanden sind.

Begründung zu II.:

Gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 HLöG ist die Offenhaltung auf die Bereiche zu beschränken, in denen ein besonderes Besucheraufkommen anzutreffen ist. Als Grundlage für die Bestimmung dieses Bereiches wurden die Erfahrungen der Stadt Hochheim herangezogen. Demzufolge halten sich Touristen vorwiegend in den unter Ziffer II. genannten Bereichen auf.

Begründung zu III.:

Gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 HLöG dürfen die Verkaufsstellen für die Abgabe von Reisebedarf, Sportartikeln, Devotionalien, Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind sowie Gegenstände des touristischen Bedarfs an jährlich bis zu 40 Sonn- und Feiertagen geöffnet werden. Diese gesetzliche Grenze wurde bei der antragsgemäßen Genehmigung nicht überschritten. Die Anzahl der Sonntage beschränkt sich auf solche mit dem größten Besucheraufkommen.

Begründung zu IV.:

Die Öffnung der Verkaufsstellen nach § 5 HLöG zielt darauf ab, solche offenzuhalten, die typisch für den touristischen Bedarf und den Ort sind. Der touristische Bedarf wird dabei im Sinne des unter § 10 Abs. 1 Ladenschlussgesetz, zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert, genannten Sortiments verstanden.

Begründung zu V.:

Die Dauer der Öffnungszeiten darf gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 HLöG an den unter Ziffer III. genannten Sonntagen acht Stunden nicht übersteigen. Diese gesetzliche Grenze wird bei einer Öffnung von 11:30 bis 19:30 Uhr nicht überschritten. Innerhalb dieses Zeitraums können die Geschäfte ihre Öffnungszeiten frei wählen.

Gem. § 5 Abs. 3 Satz 4 HLöG sind die Zeiten der Hauptgottesdienste bei der Festsetzung der Öffnungszeiten zu berücksichtigen. Die Hauptgottesdienste der Stadt Hochheim enden um spätestens 11:30 Uhr. Die Zeiten, zu denen z.B. die Abendmessen der katholischen Kirchen stattfinden, stellen nicht die Zeiten der Hauptgottesdienste dar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid des Kreisausschusses des Main-Taunus-Kreises kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Frankfurt, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 erhoben oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Abweichend hiervon können Dritte, die nicht Adressat der Verfügung sind, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist gegen den Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises, Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim zu richten. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben.

Hofheim, den 05. März 2021

Main-Taunus-Kreis

Der Kreisausschuss

gez.

Michael Cyriax

Landrat